Kantonsgericht von Graubünden
Dretgira chantunala dal Grischun
Tribunale cantonale dei Grigioni

Poststrasse 14, 7001 Chur
+41 81 257 39 68
www.justiz-gr.ch

12. Juni 2024

Verfügung

Aufforderung zur Berufungsantwort und Aktenzustellung / aufschiebende Wirkung

ZK2 24 16
Knöfler Ingo / Schnyder Peter betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen (Mieterausweisung)

Aufforderung zur Berufungsantwort und Aktenzustellung

Ingo Knöfler hat gegen den Entscheid des Regionalgerichts Prättigau/Davos, Einzelrichterin, vom 22. Mai 2024, mitgeteilt am gleichen Tag, eine Beschwerde (recte Berufung) nach Art. 308 ff. ZPO eingereicht.

Ein Exemplar der Berufung vom 10. Juni 2024 geht an Peter Schnyder. Die **Berufungsantwort** ist **innert 10 Tagen seit Inempfangnahme dieser Verfügung** einzureichen. Gemäss Art. 314 Abs. 1 ZPO und Art. 144 Abs. 1 ZPO ist diese Frist nicht erstreckbar. Wird innert angesetzter Frist keine Berufungsantwort eingereicht, wird das Verfahren ohne diese weitergeführt. Eine Wiederherstellung der Frist kann nur erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO).

Gemäss Art. 131 ZPO sind Eingaben und Beilagen in je einem Exemplar für das Gericht sowie jede Gegenpartei einzureichen. Mehrseitige Beilagen sind geheftet und nicht in losen Blättern einzureichen. Andernfalls setzt das Gericht eine Nachfrist für die Verbesserung an.

Sodann wird die Vorinstanz ersucht, dem Kantonsgericht **bis zum 24. Juni 2024 sämtliche Akten** (Proz. Nr. 135-2024-92) mit einem **genauen Aktenverzeichnis** einzureichen. Zur Kenntnis erhält sie eine Kopie der Berufungsschrift.

Aufschiebende Wirkung

Entsprechend der im angefochtenen Entscheid aufgeführten Rechtsmittelbelehrung hat Ingo Knöfler das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. Da der Beschwerde von Gesetzen wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt, ersucht er die Rechtsmittelinstanz um deren Gewährung.

Angefochten ist ein erstinstanzlicher Entscheid im Verfahren nach Art. 257 ZPO (Rechtsschutz in klaren Fällen). Als Rechtsmittel gegen solche Entscheide ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO gegeben, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren den Betrag von CHF 10'000.00 nicht erreicht (Art. 319 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Beträgt der Streitwert mindestens CHF 10'000.00, steht hingegen das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung (Art. 308 ZPO).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht das wirtschaftliche Interesse der Parteien in einem mietrechtlichen Summarverfahren, in dem es nur um die Frage der Ausweisung geht, im Mietwert, der durch die Verzögerung infolge des Verfahrens selber entsteht (BGer 4A_72/2007 v. 22.8.2007 E. 2.2; BGer 4A_107/2007 v. 22.6.2007 E. 2.3). Entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid, der sich auf eine überholte Rechtsprechung stützt, ist dabei unabhängig von allfälligen kantonalen Unterschieden in der tatsächlichen Bewältigung solcher Verfahren von einer Dauer von sechs Monaten auszugehen (BGE 144 III 346 E. 1.2.1 mit Hinweis auf Peter Diggelmann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 46 zu Art. 91 ZPO). Das Kantonsgericht hat seine Praxis gestützt auf den angeführten Bundesgerichtsentscheid bereits seit einigen Jahren angepasst (vgl. etwa KGer GR ZK2 19 58 v. 18.12.2019 E. 2.3.1 oder KGer GR ZK2 22 26 v. 8.7.2022 E. 1.1).

Geht man vom Mietwert für sechs Monate aus, so ergibt sich vorliegend ein Streitwert von CHF 10'200.00 (6 x CHF 1'700.00), womit das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist. Da einer Partei aufgrund einer falschen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf und gestützt auf die Praxis des Kantonsgerichts zur Konversion (vgl. etwa KGer GR ZK2 19 77 v. 19.12.2019 E. 1.3 m.w.H.) ist die Beschwerde somit als Berufung entgegenzunehmen.

Der Berufung kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist damit gegenstandslos.

Diese Verfügung geht per Einschreiben an:
- Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur
- Regionalgericht Prättigau/Davos, Einzelrichterin, Talstrasse 10a, Postfach 294, 7250 Klosters
- Ingo Knöfler, Sagastägstrasse 8, 7220 Schiers

Kantonsgericht von Graubünden
Der Vorsitzende der II. Zivilkammer

Hubert

Kantonsgericht von Graubünden
Dretgira chantunala dal Grischun
Tribunale cantonale dei Grigioni

Poststrasse 14, 7001 Chur
+41 81 257 39 68
www.justiz-gr.ch

12. Juni 2024

Verfügung

Kostenvorschuss

ZK2 24 16
Knöfler Ingo / Schnyder Peter betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen (Mieterausweisung)

Ingo Knöfler wird gestützt auf Art. 98 und 101 ZPO (Zivilprozessordnung) aufgefordert, dem Kantonsgericht von Graubünden

bis zum 24. Juni 2024 einen **Kostenvorschuss** von **CHF 1'000.–**

auf das Konto IBAN CH47 0900 0000 7000 0610 5 (Ausland: BIC POFICHBEXXX) zu überweisen. Zur Wahrung der Frist muss der Betrag gemäss Art. 143 Abs. 3 ZPO spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Kantonsgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden sein. Der Kostenvorschuss wurde nach erster Sichtung festgelegt. Das Kantonsgericht behält sich vor, den erhobenen Kostenvorschuss bei Entstehen höherer Kosten allenfalls angemessen zu erhöhen.

Diese Verfügung geht per Einschreiben an (unter Beilage des Einzahlungsscheins):
– Ingo Knöfler, Sagastägstrasse 8, 7220 Schiers

Kantonsgericht von Graubünden
Der Vorsitzende der II. Zivilkammer

Hubert

Kopie zur Kenntnis an Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur

Anmerkungen zu den Prozesskosten

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt, respektive, wenn keine Partei vollständig obsiegt hat, nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO).

Gerichtskosten

Gemäss Art. 8 ff. der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) erhebt das Kantonsgericht folgende Entscheidgebühren:

- Im Beschwerdeverfahren: CHF 500.-- bis 8'000.--
- Im Berufungsverfahren: CHF 1'000.-- bis 30'000.--
- Als einzige kantonale Instanz: CHF 1'000.-- bis 30'000.--

In der Regel entsprechen die Gerichtskosten dem eingeforderten Kostenvorschuss.

Parteientschädigung

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen (Reisespesen, Versandkosten etc.), Anwaltskosten sowie gegebenenfalls eine Umtriebsentschädigung (Art. 95 ZPO). Die Anwaltskosten bemessen sich in der Regel nach dem üblichen Honoraransatz von CHF 240.-- pro verrechenbare Stunde oder nach abweichender Vereinbarung der Gegenpartei mit ihrem Rechtsvertreter. Entschädigt wird gemäss Art. 2 der Honorarverordnung (HV; BR 310.250) der angemessene und für die Prozessführung erforderliche Aufwand für den konkreten Fall. Des Weiteren kann ein Interessenwertzuschlag erhoben werden, welcher im Bereich von 2 - 5% des Interessenwertes liegt, sofern ein solcher nicht bereits (vor erster Instanz) erhoben wurde (vgl. Art. 3 Abs. 2 HV).

Unentgeltliche Rechtspflege

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nachweist, nicht über die erforderlichen Mittel zu verfügen, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Die Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der entstandenen Kosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
Ein entsprechendes Gesuch ist an das Kantonsgericht von Graubünden zu richten. Die gesuchstellende Partei hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Sie kann die Person der gewünschten Rechtsbeiständin oder des gewünschten Rechtsbeistands im Gesuch bezeichnen.

Zahlungsinformationen

Finanzinstitut: PostFinance AG
3030 Bern

BIC-SWIFT: POFICHBEXXX

IBAN: CH47 0900 0000 7000 0610 5

Zugunsten von: Kantonsgericht von Graubünden
Poststrasse 14
7001 Chur

Mitteilung: ZK2 24 16

Betrag: CHF 1'000.00

Geschätzte Kundschaft

Wir haben modernisiert und den veralteten roten Zahlschein mit der freundlichen Unterstützung von ProQR (www.proqr.ch) durch einen neuen ersetzt.



Sie können diesen neuen Zahlschein komfortabel mit Ihrer E-Banking-Lösung einscannen und bezahlen. Eine konventionelle Einzahlung mit den Zahlungsinformationen, eine Einzahlung am Postschalter oder das Senden des abgetrennten Zahlscheines an Ihre Bank sind nach wie vor möglich.

1200.10110500 04.2021 - 120000 ▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼▼▼ **Erstellt mit www.ProQR.ch**

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH47 0900 0000 7000 0610 5
Kantonsgericht von Graubünden
Poststrasse 14
7001 Chur

Zahlbar durch
Ingo Knöfler
Sagastägstrasse 8
7220 Schiers

Währung **Betrag**
CHF 1 000.00

Annahmestelle

Zahlteil

Konto / Zahlbar an
CH47 0900 0000 7000 0610 5
Kantonsgericht von Graubünden
Poststrasse 14
7001 Chur

Zusätzliche Informationen
ZK2 24 16

Zahlbar durch
Ingo Knöfler
Sagastägstrasse 8
7220 Schiers

Währung **Betrag**
CHF 1 000.00